

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 28. Juli 2010
GZ 300.993/004-S4-2/10

Entwurf einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 6. Juni 2010, GZ BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

In Bezug auf die in den Erläuterungen angeführten Sachkosten, und zwar zusätzliche Kosten zwischen 200.000 EUR und 8,750.000 EUR, die in den Jahren 2010 bis 2013 für den Bund und die Länder anfallen werden, vermisst der Rechnungshof eine nachvollziehbare Herleitung der lediglich ziffernmäßig aufgelisteten Beträge.

Auch hinsichtlich des zusätzlich benötigten Personals begnügen sich die finanziellen Erläuterungen mit der Angabe eines Bedarfs von zwei VBÄ beim BMLFUW und insgesamt sechs VBÄ bei den Ländern, ohne die damit verbundenen Kosten plausibel darzustellen und abzuschätzen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. Zu den inhaltlichen Bestimmungen des Entwurfs:

Inhaltlich begrüßt der Rechnungshof die im Entwurf geplante verstärkte Berücksichtigung und Bewertung von Retentionsflächen im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements. Damit wird auch einer Empfehlung des Rechnungshofes im Bericht „Hochwasserschutz an der March“, Reihe Bund 2008/10, TZ 30, entsprochen, in dem er - unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 über die Benutzung und das Management von Hochwasserrisiken - Retentionsmaßnahmen unter gleichzeitiger Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen empfahl.

Der Rechnungshof weist weiters auf seinen Bericht Reihe Bund 2008/8, „Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds“ hin, in dessen TZ 21 bis 26 Festhaltungen und Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung von Gefahrenzonenplänen und deren Veröffentlichung, Erfordernissen an die Raumordnung und überörtliche Raumplanungsprogramme sowie die erforderliche Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie getroffen wurden. Im Hinblick auf die genannten Empfehlungen begrüßt der Rechnungshof die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen die Bewertung der Gebiete nach unterschiedlichen Hochwasserrisiken und deren Erfassung in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie die Erstellung von Hochwasserrisiko-managementplänen.

Der Rechnungshof hat jedoch in TZ 22, 23 und 24 des genannten Berichtes auf das Erfordernis hingewiesen, Gefährdungsbereiche sowohl seitens des BMLFUW als auch der Länder einheitlich zu definieren und auszuweisen sowie rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, dass diesen überörtlichen Festlegungen auch eine Bindungswirkung für die örtliche Raumplanung zukommen sollte. Der Rechnungshof hält daher kritisch fest, dass der Entwurf aber auch die Erläuterungen entgegen diesen Empfehlungen lediglich ausführen, dass *„Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikoarten ... insbesondere die Funktion (haben), andere Planungsträger, insbesondere die Raumplanung ... auf die mögliche Gefährdung eines Gebietes durch Hochwasser informativ hinzuweisen.“*

Da auch die Erläuterungen festhalten, dass die Regelungen über die Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen durch diese Bestimmung unberührt bleiben, weist der Rechnungshof nochmals auf die TZ 21 des Berichtes Reihe Bund 2008/8 hin, wonach zugunsten einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise von Gewässern die zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Bundeswasserbauverwaltung unterschiedlichen Vorgangsweisen weitgehend vereinheitlicht werden sollen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sch. Dr. Irene Homrighausen

F.d.R.d.A.: